



Hier finden Sie die wichtigsten Bestimmungen und Leistungen Ihrer Versicherung auf einen Blick. Bitte beachten Sie: Maßgeblich ist die konkrete Formulierung zu den einzelnen Leistungen in den Bedingungen. Wir haben zu jeder Leistung die genaue Textstelle angegeben.

Zeichenerklärung

● versichert

○ optional versicherbar

– nicht versichert | ausgeschlossen

Teil A Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Unfallversicherung

		Komfort	Premium
A1	Wann beginnt und wann endet der Vertrag?		
A1-2.3	Vertragsbeendigung Kündigung des Vertrags durch Sie • Kündigungsfrist erstmals zum Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer mit Wahlrecht Kündigung des Vertrags durch uns • Wir verzichten auf unser ordentliches Recht zur Kündigung des Vertrags. Unser Kündigungsrecht bei Nichtzahlung des Erst- bzw. Folgebeitrags bzw. bei Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht bleibt jedoch bestehen	Täglich	●
A1-3	Kündigung des Vertrags nach einem Versicherungsfall • Ihre Kündigungsfrist nach der ersten Leistung mit Termin-Wahlrecht Unsere Kündigungsfrist nach der ersten Leistung	Täglich 1 Monat	
A1-4	Kündigung des Vertrags bei dauerhafter Verlegung des gewöhnlichen Aufenthaltsortes ins Ausland	zum Abmeldetermin	

Teil B Allgemeine Versicherungsbedingungen für den Existenz-Schutz

		Komfort	Premium
B1	Was ist versichert und welche Leistungen erbringen wir? In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?		
B1-2	Welche Leistungsfälle sind versichert? • dauerhafte Invalidität von mindestens 50 Prozent infolge eines Unfalls (Unfallrente) • Feststellung eines Pflegegrads (Pflegerente) • Funktionsbeeinträchtigung bestimmter Organe bzw. der geistigen Fähigkeiten (Organrente) • Verlust einzelner Grundfähigkeiten (Grundfähigkeitsrente) • Krebs-Erkrankungen (Krebsrente)	● ● ● ● ●	● ● ● ● ●
B1-3	Welche Leistungen erbringen wir? • Monatliche Rentenleistung (wahlweise bis zum 67. Lebensalter oder lebenslang) • Erstattung von Kosten • Hilfs- und Pflegeleistung • Dienstleistungen aus dem Rehmanagement • Zusätzliche Kapitalsofortleistungen	● ● ● – –	● ● ● ● ●
B1-4	In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?		
B1-4.1	Gesundheitsschäden durch die bewusste Herbeiführung von Krankheiten oder Kräfteverfall, Selbstverletzung oder versuchte Selbsttötung	–	–
B1-4.2	Gesundheitsschäden durch die vorsätzliche Ausführung oder den Versuch einer Straftat	–	–
B1-4.3	Gesundheitsschäden durch Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die versicherte Person auf Reisen innerhalb der ersten 14 Tage im Ausland überraschend wird	– ●	– ●
B1-4.4	Unfälle oder daraus resultierende Krankheiten die die versicherte Person als Führer eines Luftfahrzeugs oder Luftsportgeräts erleidet Versicherungsschutz besteht jedoch • bei einer mit Hilfe eines Luftfahrzeugs (nicht aber Luftsportgerätes) auszuübenden beruflichen Tätigkeit (zum Beispiel Berufspiloten, Flugbegleiter etc.) • als Flugschüler, soweit dafür keine Lizenz erforderlich ist • als Passagier in Luftfahrzeugen einschließlich Luftsportgeräten	– ● ● ●	– ● ● ●

		Komfort	Premium
B1-4.5	Unfälle oder daraus resultierende Krankheiten, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie mit einem Motorfahrzeug an Fahrtveranstaltungen beteiligt, bei denen es auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten ankommt. Versicherungsschutz besteht bei Veranstaltungen • auf öffentlichen Kartbahnen mit Freizeitcharakter • bei denen es nicht auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten ankommt (z. B. Oldtimer-, Stern-, Zuverlässigkeits- und Orientierungsfahrten) • zur Verbesserung der Fahrzeugbeherrschung im Alltagsverkehrs.	– • • •	– • • •
B1-4.6	Stahlen aufgrund von Kernenergie	–	–
B1-4.7	Schäden anlässlich eines Aufenthalts in Ländern, für die zum Zeitpunkt der Beeinträchtigung eine Reisewarnung des deutschen Außenministeriums bestand	–	–
B1-4.8	Unfälle oder daraus resultierende Krankheiten, wenn die versicherte Person zum Zeitpunkt des Ereignisses unter Drogeneinfluss stand	–	–
B1-4.9	Darüber hinaus besteht kein Versicherungsschutz für die Unfallrente für		
B1-4.9.1	Unfälle durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen. Versicherungsschutz besteht, wenn die Bewusstseinsstörung durch • Alkohol verursacht wird – Jedoch nicht beim Lenken eines Kfz mit einer Blut-Alkoholkonzentration • durch einen akuten Herzinfarkt oder Schlaganfall verursacht wurde. Die unmittelbaren Gesundheitsschäden durch den Herzinfarkt oder den Schlaganfall selbst fallen nicht unter die Leistungspflicht. Ein Leistungsanspruch kann sich gegebenenfalls aus Pflege-, Organ- oder Grundfähigkeitsrente ergeben • die Einnahme von ärztlich verordneten Medikamenten hervorgerufen wird • einen epileptischen Anfall oder sonstigen Krampfanfall • ein diabetisches oder hypoglykämisches Koma („Zuckerschok“) • sonstige Herz- und Kreislaufstörungen wie z. B. Ohnmachtsanfälle, Schwindel (Synkope), hitzebedingte Reaktionen	– ab 1,1 ‰ • • – – –	– ab 1,1 ‰ • • • • •
B1-4.9.2	Schäden an Bandscheiben. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die Schäden durch einen Unfall verursacht wurde	– •	– •
B1-4.9.3	Gesundheitsschäden durch Heilmaßnahmen oder Eingriffe am Körper Versicherungsschutz besteht für Heilmaßnahmen oder Eingriffe die durch einen Unfall veranlasst waren	– •	– •
B1-4.9.4	Infektionen Versicherungsschutz besteht für Infektionen, bei denen die Krankheitserreger durch eine nicht nur geringfügige Verletzung der Haut oder durch ein plötzliches Eindringen infektiöser Massen in Auge, Mund oder Nase in den Körper gelangt sind.	– •	– •
B1-4.9.5	Krankhafte Störungen infolge psychischer Reaktionen. Versicherungsschutz besteht für die Folgen psychischer und nervöser Störungen, wenn diese durch den Unfall verursacht, wurde	– •	– •
B2 Unter welchen Voraussetzungen zahlen wir eine Rente?			
B2-1	Rentenleistung bei Invalidität durch Unfall (Unfallrente)		
B2-1.1	Allgemeiner Unfallbegriff	•	•
B2-1.2	Erweiterter Unfallbegriff	•	•
B2-1.2.1	Unfälle durch erhöhte Kraftanstrengung oder Eigenbewegung • Verrenkungen eines Gelenks an Gliedmaßen oder Wirbelsäule • Zerrung oder Zerreißen von Muskeln, Sehnen, Bändern oder Kapseln • inklusive Menisken	• • –	• • •
B2-1.2.2	Unfälle durch Vergiftungen • Gasförmige Stoffe und Stäube – bis max. 7 Tage dauerhaft ausgesetzt • Nahrungsmittel • Pflanzen • Einnahme fester oder flüssiger Stoffe (Verschlucken)	• • – –	• • • •
B2-1.2.3	Unfälle unter Wasser • Erstickten, Ertrinken • Tauchtypische Gesundheitsschäden	• •	• •
B2-1.2.4	Gesundheitsschäden durch Höhenkrankheit	–	•
B2-1.2.5	Gesundheitsschäden durch Umwelteinflüsse • Erfrierungen, auch von einzelnen Körperteilen • Sonnenstich	• –	• •
B2-1.2.6	Gesundheitsschäden durch unfreiwilligen Entzug von Flüssigkeit, Nahrungsmittel oder Atemluft	•	•
B2-1.2.7	Gesundheitsschäden bei der Rettung oder Verteidigung von Personen, Tieren oder Sachen	•	•

		Komfort	Premium
B2-1.3	Voraussetzungen für die Leistung Eintritt und ärztliche Feststellung der Invalidität • Meldung über den Eintritt einer möglichen Invalidität an uns • Feststellung der Invalidität durch einen Arzt Geltendmachung einer Invaliditätsleistung Anspruch auf Unfallrente auch bei Unfalltod bereits ab	15 Monate 24 Monate 24 Monate 12 Monate	24 Monate 36 Monate 36 Monate 6 Monate
B2-1.4	Bemessung des Invaliditätsgrads nach einer Gliedertaxe für Körperteile und Organe	●	●
B2-1.4.2	Gliedertaxe	●	●
	Arm	70 %	85 %
	Arm oberhalb des Ellenbogengelenks	65 %	80 %
	Arm unterhalb des Ellenbogengelenks	60 %	75 %
	Hand	55 %	70 %
	Daumen	20 %	35 %
	Zeigefinger	10 %	25 %
	Anderer Finger	5 %	15 %
	• mehrere Finger an einer Hand maximal bis zum Wert einer Hand	–	70 %
	Bein über der Mitte des Oberschenkels	70 %	85 %
	Bein bis zur Mitte des Oberschenkels	60 %	75 %
	Bein bis unterhalb des Knies	50 %	65 %
	Bein bis zur Mitte des Unterschenkels	45 %	60 %
	Fuß	40 %	55 %
	Große Zehe	5 %	20 %
	Andere Zehe	2 %	10 %
	• mehrere Zehen an einem Fuß maximal bis zum Wert eines Fußes	–	55 %
	Auge	50 %	65 %
	Gehör auf einem Ohr	30 %	45 %
	Geruchssinn	10 %	20 %
	Geschmackssinn	5 %	20 %
	Sprachvermögen	100 %	100 %
	Niere	25 %	30 %
	• Beide Nieren bei einem Unfallereignis	100 %	100 %
	• Falls eine Niere bereits vor dem Unfallereignis vollständig verloren war	100 %	100 %
	Magen	20 %	25 %
	Zwölffinger-, Dünn-, Dick- oder Enddarm	25 %	30 %
	Milz	10 %	15 %
	Gallenblase	10 %	15 %
	Ein Lungenflügel	50 %	55 %
B2-1.4.6	Wahlrecht zur individuellen Bemessung der Organe	●	●
B2-1.4.7	Anspruch auf Unfallrente bei unfallbedingtem Tod bereits nach	12 Monate	6 Monate
B2-1.5	Anrechnung von mitwirkenden Krankheiten oder Gebrechen	ab 25 %	ab 60 %
B2-1.6	Beginn und Dauer der Rentenleistung Die Unfallrente zahlen wir bis zum Ende • des Monats, in dem die versicherte Person stirbt • des Monats, in dem eine Neubemessung ergeben hat, dass die Leistungsvoraussetzung nicht mehr vorliegen. • Ende des Versicherungsjahres, in dem die versicherte Person ein im Versicherungsschein vereinbartes Leistungsendalter vollendet hat.	●	●
	Rentengarantie: Weiterzahlung der Unfallrente bei Tod des Rentenbeziehers – maximal bis	–	bis 5 Jahre nach dem Rentenanspruch
B2-2	Rentenleistung bei einer Pflegebedürftigkeit (Pflegerente)	●	●
B2-2.1	Voraussetzung für die Leistung Die Pflegerente zahlen wir bei Feststellung einer Pflegebedürftigkeit ab	Pflegegrad 3	Pflegegrad 2

		Komfort	Premium
B2-2.2	Beginn und Dauer der Rentenleistung Die Pflegerente zahlen wir bis zum Ende • des Monats, in dem die versicherte Person stirbt • des Monats, in dem eine Neubemessung ergeben hat, dass die Leistungsvoraussetzung nicht mehr vorliegen. • Ende des Versicherungsjahres, in dem die versicherte Person ein im Versicherungsschein vereinbartes Leistungsendalter vollendet hat.	•	•
	Rentengarantie: Weiterzahlung der Pflegerente bei Tod des Rentenbeziehers – maximal bis	–	bis 5 Jahre nach dem Rentenanspruch
B2-3	Rentenleistung aufgrund einer Organschädigung (Organrente)		
B2-3.1	Voraussetzungen für die Leistung Bewertungsmaßstäbe		
B2-3.1.1	Erkrankungen des Gehirns und des zentralen Nervensystems	•	•
B2-3.1.2	Psychische Erkrankungen	•	•
B2-3.1.3	Herzerkrankungen	•	•
B2-3.1.4	Nierenerkrankungen	•	•
B2-3.1.5	Lungenerkrankungen	•	•
B2-3.1.6	Lebererkrankungen	•	•
B2-3.2	Beginn und Dauer der Rentenleistung Die Organrente zahlen wir bis zum Ende • des Monats, in dem die versicherte Person stirbt • des Monats, in dem eine Neubemessung ergeben hat, dass die Leistungsvoraussetzung nicht mehr vorliegen. • Ende des Versicherungsjahres, in dem die versicherte Person ein im Versicherungsschein vereinbartes Leistungsendalter vollendet hat.	•	•
	Rentengarantie: Weiterzahlung der Organrente bei Tod des Rentenbeziehers – maximal bis	–	bis 5 Jahre nach dem Rentenanspruch
B2-4	Rentenleistung aufgrund des Verlusts einzelner, definierter Grundfähigkeiten (Grundfähigkeitsrente)		
B2-4.1	Voraussetzungen für die Leistung Bewertungsmaßstäbe Ein Leistungsanspruch besteh ab 100 Punkte	•	•
B2-4.1.1	Grundfähigkeiten der Kategorie A • Dauerhafter Verlust des Sehvermögens (Blindheit) • Dauerhafter Verlust des Sprachvermögens (Stummheit) • Dauerhafter Verlust des Hörvermögens (Taubheit) Dauerhafter Verlust der Orientierung	100 Punkte 100 Punkte 100 Punkte 100 Punkte	100 Punkte 100 Punkte 100 Punkte 100 Punkte
B2-4.1.2	Grundfähigkeiten der Kategorie B		
	Handfunktionen	25 Punkte	34 Punkte
	Heben und tragen	25 Punkte	34 Punkte
	Arme bewegen	25 Punkte	34 Punkte
	Treppen hinauf- bzw. heruntergehen	jeweils 15 Punkte	jeweils 17 Punkte
	Nicht gehen können	30 Punkte	34 Punkte
	Stehen	30 Punkte	34 Punkte
	Knien und bücken	30 Punkte	34 Punkte
	Sitzen	20 Punkte	34 Punkte
	Aufstehen	20 Punkte	34 Punkte
	Beugen	30 Punkte	34 Punkte
	krankheitsbedingter Entzug der Fahrerlaubnis aus medizinischen Gründen	30 Punkte	34 Punkte
B2-4.2	Beginn und Dauer der Rentenleistung Die Grundfähigkeitsrente zahlen wir bis zum Ende • des Monats, in dem die versicherte Person stirbt • des Monats, in dem eine Neubemessung ergeben hat, dass die Leistungsvoraussetzung nicht mehr vorliegen. • Ende des Versicherungsjahres, in dem die versicherte Person ein im Versicherungsschein vereinbartes Leistungsendalter vollendet hat.	•	•
	Rentengarantie: Weiterzahlung der Organrente bei Tod des Rentenbeziehers – maximal bis	–	bis 5 Jahre nach dem Rentenanspruch
B2-5	Rentenleistung bei Feststellung einer Krebserkrankung (Krebsrente)		
B2-5.1	Voraussetzungen für die Leistung Bewertungsmaßstäbe Ein Leistungsanspruch besteh ab Eintritt einer Krebserkrankung	•	•

		Komfort	Premium
B2-5.1.1	Krebserkrankungen ohne Lymphknotenkrebs und Blutkrebs Rentendauer bei • Stadium I • Stadium II • Stadium II • Stadium IV	• 6 Monate 12 Monate 36 Monate 60 Monate	• 6 Monate 12 Monate 36 Monate 60 Monate
B2-5.1.2	Lymphknotenkrebs Rentendauer bei • Stadium 1 • Stadium 2 • Stadium 3 • Stadium 4	• 6 Monate 12 Monate 36 Monate 60 Monate	• 6 Monate 12 Monate 36 Monate 60 Monate
	Rentendauer bei • Stadium 1 • Stadium 2 • Stadium 3 • Stadium 4	6 Monate 12 Monate 36 Monate 60 Monate	6 Monate 12 Monate 36 Monate 60 Monate
	Blutkrebs einschließlich Leukämie Rentendauer bei • Schweregrad I • Schweregrad II	• 24 Monate 48 Monate	• 60 Monate 60 Monate
B2-5.2	Beginn und Dauer der Rentenleistung Die Grundfähigkeitsrente zahlen wir bis zum Ende • des Monats, in dem die versicherte Person stirbt • des Monats, in dem eine Neubemessung ergeben hat, dass die Leistungsvoraussetzung nicht mehr vorliegen. • Ende des Versicherungsjahres, in dem die versicherte Person ein im Versicherungsschein vereinbartes Leistungsendalter vollendet hat.	•	•
B2-5.3	Vorschusszahlung bei Feststellung einer Krebserkrankung	6 Monatsrenten	
B2-6	Einmalige Kapitalsofortleistung (ohne Anrechnung auf die Rentenleistung)		
B2-6.1	Zusätzliche Kapitalsofortleistung bei erstmaligem Bezug einer • Unfallrente • Pflegerente • Organrente • Grundfähigkeitsrente	–	6 Monatsrenten
B2-6.2	Kapitalsofortleistungen bei autogener Hauttransplantation bei einer Fläche • bis einschließlich 99,9 cm² in Höhe von • größer 99,9 cm² in Höhe von.	– –	1 Monatsrente 6 Monatsrenten
B2-7	Mitversicherte Kosten		
B2-7.1	Voraussetzungen für die Leistung Bewertungsmaßstäbe Ein Leistungsanspruch besteh nach einem Unfall bzw. bei voraussichtlichem Bezug einer Pflege-, Organ-, Grundfähigkeits- oder Krebsrente	maximal bis 30.000 € vorbehaltlich Sublimits	
B2-7.2	Behandlungskosten		
B2-7.2.1	Kosmetische Operationen (inkl. Zahnkosten nach einem Unfall)	•	
B2-7.2.2	Behandlungskosten in einer Dekompressionskammer im Ausland	•	
B2-7.2.3	Erstattung Krankenhauszahlung aus der gesetzlichen Krankenversicherung	•	
B2-7.2.4	Psychologische telefonische Hilfe	•	
B2-7.2.5	Psychologische Betreuung	bis zu 10 Beratungssitzungen	
B2-7.3	Such-, Rettungs-, Bergungs- und Transportkosten		
B2-7.3.1	Such-, Rettungs-,und Bergungskosten	•	
B2-7.3.2	Transportkosten zum Krankenhaus	•	
B2-7.3.3	Verlegung der verletzten Person zum Krankenhaus am Wohnsitz	•	
B2-7.4	Rückreise-, Überführungs- und Bestattungskosten		
B2-7.4.1	Rückreise nach vollstationärer Heilbehandlung	•	
B2-7.4.2	Außerplanmäßige Rückreisekosten für mitreisende Personen, Sachen oder Tiere	•	
B2-7.4.3	Reisepreiserstattung für versicherte Personen und mitreisende Personen	bis 50 %, maximal bis 1.000 €	
B2-7.4.4	Überführungs- und Bestattungskosten im Todesfall	•	
B2-7.5	Behinderungsbedingte Mehraufwendungen (bei Bezug einer ARAG Existenz-Rente)		
B2-7.6	Finanzielle Beihilfe zur Kur und Erholung	bis 5.000 Euro	
B2-7.7	Kinder- und Haustierbetreuung	bis 3.000 Euro, max. 100 Tag	

		Komfort	Premium
B2-7.7.1	Kinderbetreuung (Kinder bis 14. Jahre)	bis 3.000 Euro, max. 100 Tag	
B2-7.7.2	Kosten für notwendige Fahrdienste für Kinder (Kinder bis 14. Jahre)	bis 3.000 Euro, max. 100 Tag	
B2-7.7.3	Haustierbetreuung	bis 3.000 Euro, max. 100 Tag	
B2-7.8	Haus- und Wohnungsbetreuung		
B2-7.8.1	Winter-/Streudienst	bis 100 Euro pro Woche	
B2-7.8.2	Gartenpflege	bis 100 Euro pro Woche	
B2-7.8.3	Kleine hausmeisterliche Tätigkeiten	bis 500 Euro	
B2-7.8.4	Briefkastenleerung	einmal pro Woche	
B2-7.9	Sonstige Kosten		
B2-7.9.1	Kosten für Schadenmeldung aus dem Ausland	bis 25 Euro	
B2-7.9.2	ARAG Soforthilfe weltweit	bis 1.000 Euro	
B2-8	Hilfs- und Pflegeleistungen		
B2-8.3.1	Hilfsleistungen		
	Menüservice	täglich einmal	
	Einkaufsservice	wöchentlich	
	Wäscheservice	wöchentlich	
	Wohnungsreinigung	wöchentlich	
	Hausnotruf	●	
	Begleitung Arzt- und Behördengänge inklusive Fahrdienst	●	
	Fahrdienst zur Krankengymnastik	maximal 7 mal pro Woche	
	Sonstige Hilfeleistungen	maximal 1.000 Euro	
B2-8.3.2	Pflegeleistung		
	Grundpflege	täglich bis zu 3 Stunden	
	Pflegeberatung	●	
	Pfleges Schulung für Angehörige	●	
B2-8.3.3	Pflegeleistung für eine im Haushalt betreute pflegebedürftige Person (Verhinderungspflege)	●	
B2-8.4	Leistungsdauer	9 Monate	
B2-9	Sonstige Serviceleistungen (ohne Kostenübernahme)		
B2-9.1	Information über die Möglichkeiten einer ärztlichen Versorgung	●	
B2-9.2	Information über/ Vermittlung eines niedergelassenen Arztes	●	
B2-9.3	Kontaktherstellung zwischen Hausarzt und dem behandelnden Arzt	●	
B2-9.4	Benachrichtigung von Angehörigen, Arbeitgeber, sonstigen Personen (In- und Ausland)	●	
B2-9.5	Beratung behindertengerechtes Wohnen, Umzug, Umbau des Fahrzeugs	●	
B2-9.6	Versand von Arzneimitteln und sonstige Hilfsmittel	●	
B3	ARAG Reha-Manager		
	Persönliche Betreuung bei einer medizinischen, beruflichen oder sozialen Rehabilitation	–	3 Jahre, maximal 30.000 €
B4	Welche Wartezeiten sind zu berücksichtigen?		
	Wartezeit für einen Leistungsanspruch nach Vertragsbeginn	6 bzw. 12 Monate bei Multiple Sklerose	
B5	Was müssen Sie bei Änderungen der Berufstätigkeit oder Beschäftigung beachten?		
B6	Was ist bei Eintritt einer Erkrankung und nach einem Unfall sowie während des Bezugs von Rentenleistungen zu beachten (Obliegenheiten)?		
B7	Welche Folgen hat die Nichtbeachtung von Obliegenheiten?		
B8	Wann sind die Leistungen fällig?		
B9	Beitragsfreistellung bei Arbeitslosigkeit		
	Beitragsfreistellung bei Arbeitslosigkeit	● 6 Monate	● 12 Monate
B10	Jährliche Erhöhung von Leistung und Beitrag (Summendynamik)		
	Erhöhung der vereinbarten Rente jeweils zu Beginn des Versicherungsjahres	o 3 % 5 % 7 %	

		Komfort	Premium
B11	Jährliche Erhöhung der Rente im Leistungsfall (Leistungsdynamik)		
	Erhöhung der laufenden Rente jeweils zum 01.01. eines jeden Jahres.		o 1,5 %
B12	Erhöhung der versicherten Renten ohne erneute Gesundheitsprüfung (Nachversicherungsgarantie)		
	Einmalige oder stufenweise Erhöhung der versicherten Rente um 50 % maximal 500 € bei • Heirat bzw. Registrierung nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG)) einzureichen, • Geburt eines Kindes der versicherten Person • Adoption eines Kindes durch die versicherte Person • rechtskräftiger Scheidung oder Aufhebung der Lebenspartnerschaft • Erwerb von Eigentum an einer Immobilie zu Wohnzwecken von mindestens 50.000 € • Erhöhung der Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit um mindestens 15 % • Aufnahme einer Finanzierung von mindestens 50.000 € im Rahmen einer selbstständigen Tätigkeit • erstmaligem Abschluss einer in Deutschland oder Österreich anerkannten • Berufsausbildung oder erstmaligem Abschluss eines Studiums • Abschluss der Meisterprüfung bzw. Abschluss der Prüfung zum gewerblichen Meister erstmaligem Wegfall der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung.	•	
B13	Garantieleistungen		
B13-1	Innovationsgarantie (Einschluss nicht beitragspflichtiger Bedingungsverbesserungen)	•	
B13-3	Wechseloption in eine dann gültige ARAG Unfallrente ohne Gesundheitsprüfung	•	
	Prämienfaktoren (Altersanpassung)		
	Versicherungsausweis für Rechtsschutzleistungen ARAG Unfall-Schutz		
	Versichert sind vom Leistungsfall unabhängig		
	• ARAG Online Rechts-Service (AORS)	•	
	• ARAG JuraTel®	•	
	• Beratungs-Rechtsschutz für eine Vorsorgevollmacht, Patienten-, Sorgerechtsverfügung		250 € p. a.
	Bei einem Unfall oder sich abzeichnendem Leistungsfall		
	• Opfer-Rechtsschutz (Europa: unbegrenzt Welt: 100.000 €)	•	
	• Schadenersatz-Rechtsschutz (Europa: unbegrenzt Welt: 100.000 €)	•	
	• Patienten-Rechtsschutz nach Behandlungsfehlern (Europa: unbegrenzt Welt: 100.000 €)	•	
	• Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht		1.000 €
	• Beratungs-Rechtsschutz zur Testamentserstellung je Vertragsdauer		500 €
	• Sozial-Rechtsschutz (Europa: unbegrenzt Welt: 100.000 €)	•	